

ÖNORM B 5320:2020-10

„Einbau von Fenstern und Türen in Wände – Planung und Ausführung des Bau- und des Fenster/ Türanschlusses“

FAQs

Fachinformation 20, Stand 05.05.2023

Zusammenstellung:
Arbeitsgruppe 011.03 „Wandanschluss von Fenstern und Außentüren“

Austrian Standards
office@austrian-standards.at

© Austrian Standards 2023

Inhalt

1	Vorwort	3
2	FAQs - Antworten zu häufig gestellten Fragen zur ÖNORM B 5320	4
2.1	Allgemeines	4
2.2	Abschnitt 1 „Anwendungsbereich“	4
2.3	Abschnitt 4.1.1 „Standard-Fensteranschluss“	4
2.4	Abschnitt 4.1.2 „Objektspezifischer Bauanschluss“	5
2.5	Abschnitt 4.7 „Energieeinsparung und Wärmeschutz“	5
2.6	Abschnitt 4.8 „Anforderungen an Bauteile und Materialien“	7
2.7	Abschnitt 5.2 „Angrenzende Bauteile“	7
2.8	Abschnitt 5.3 „Maße der Wandöffnung und Einbau des Fensters“	8
2.9	Abschnitt 5.4 „Lastabtragung“	9
2.10	Abschnitt 5.5 „Befestigung“	10
2.11	Abschnitt 5.7 „Anschluss an der Rauminnenseite“ und 5.8 „Anschluss an der Außenseite“	10
2.12	Abschnitt 5.8 „Anschluss an der Außenseite“	10
2.13	Abschnitt 5.9 „Anschluss außenliegender Bauteile“	11
2.14	Abschnitt 6.2 „Anforderung an die Planung“	11
2.15	Anhang A „Anforderungen an die Materialien und deren Verarbeitung“	11
2.16	Anhang A.2 „Trag- und Distanzklötze“	12
2.17	Anhang A.8 „Andere Materialien“	12
2.18	ÖNORM B 5321 Einbau von Fenstern und Türen in Wänden - Prüfverfahren	12

1 Vorwort

Der Fenstereinbau stellt keine triviale Bauaufgabe dar und erfordert von allen Beteiligten hohes Know-how und Bereitschaft zur gewerkeübergreifenden Zusammenarbeit. In diesem Zusammenhang sind klare Regelungen und konkrete Anforderungen an die Planung und Ausführung ein wichtiger Bestandteil.

Aus diesem Grund hatte sich das Komitee 011 „Hochbau Allgemeines“ entschlossen die ÖNORM B 5320:2006 zu überarbeiten und neu zu konzipieren. Nach mehrjährigen Beratungen und Einbeziehung aller betroffenen Kreise wurde die ÖNORM B 5320 „Einbau von Fenstern und Türen in Wänden – Planung und Ausführung des Bau- und Fensters/Türanschlusses“ mit 15. März 2015 neu publiziert. Am 15.08.2017 und 01.10.2020 wurde eine aktualisierte Fassung der ÖNORM B 5320 „Einbau von Fenster und Außentüren in Wänden – Planung und Ausführung des Bau- und Fenster-/Türanschlusses“ und eine Neufassung der ÖNORM B 5321 „Einbau von Fenster und Außentüren in Wänden – Prüfverfahren“ veröffentlicht.

Nach Veröffentlichung der ÖNORM B 5320:2015 und der Verbreitung der konkreten Inhalte im Rahmen von Veranstaltungen und Vorträgen, unter anderem auch durch Austrian Standards selbst, wurden immer wieder Fragen zur Auslegung der Norm an das zuständige Normungsgremium (Arbeitsgruppe 011.03 „Wandanschluss von Fenstern und Außentüren“ des Komitees 011 „Hochbau Allgemeines“) herangetragen. Die Arbeitsgruppe 011.03 und Austrian Standards International haben sich entschlossen, diese – im Rahmen der Arbeitsgruppe 011.03 abgestimmten Antworten – zu aktualisieren und abermals der Öffentlichkeit in Form der Fachinformation 20 zugänglich zu machen.

2 FAQs - Antworten zu häufig gestellten Fragen zur ÖNORM B 5320

2.1 Allgemeines

Frage: Dürfen bei Ziegelmauerwerk der Glattstrich und die „innere Abdichtung“ entfallen? Wird hier die Luftdichtheit bereits durch den Verputz erreicht?

Antwort: Folgende Anforderungen an den Untergrund sind zu erfüllen: Der Untergrund muss eben, tragfähig, nicht-sandend, trocken und rissfrei sein, und darf keine Vertiefungen wie Mörtelfugen, Ausbrüche, Kiesnester und Lunker aufweisen. Diese Anforderung kann sowohl vom Baukörper (Ziegel) selbst, oder beispielsweise durch einen Glattstrich erfüllt werden.

In Hinblick auf die Luftdichtheit ist rauminnenseitig jedenfalls ein ausreichend luftdichter Anschluss herzustellen. Ist der Putz als luftdichte Ebene vorgesehen, ist der Anschluss vom Putz an das Fenster ebenfalls ausreichend luftdicht auszuführen.

2.2 Abschnitt 1 „Anwendungsbereich“

Frage: Sind mit dem Anwendungsbereich der ÖNORM B 5320 Fenster in unbeheizten Räumen (z. B. Garage, Keller, Dachboden) erfasst?

Antwort: Ja, da sie im direkten Kontakt zum Außenklima stehen.

2.3 Abschnitt 4.1.1 „Standard-Fensteranschluss“

Frage: Handelt es sich bei einer Vorwandmontage um einen Standard-Fensteranschluss oder objektspezifischen-Bauanschluss?

Antwort: Bei Schallschutzanforderungen an das Fenster von $R_w < 38$ dB kann für eine Montage vor dem tragenden Baukörper die Planung und Ausführung nach dem Standard-Fensteranschluss gemäß ÖNORM B 5320 umgesetzt werden.

Frage: Ist die Ausführung eines Fensterelementes - welches bis zum Boden reicht und Gebäudeabdichtungsmaßnahmen nach ÖNORM B 3691 bzw. ÖNORM B 3692 im unteren Anschlussbereich erfordert - als objektspezifischer Bauanschluss zu planen und auszuführen oder entsprechend dem Standard-Fensteranschluss?

Antwort: Es handelt sich dabei um einen Standard-Fensteranschluss, wobei die Montage des Fensters gemäß ÖNORM B 5320:2020, Abschnitt 5 zu erfolgen hat. Im Anschluss daran hat die Abdichtung gemäß ÖNORM B 3691 bzw. ÖNORM B 3692 durch ein anderes Gewerk zu erfolgen. Der regendichte Übergang vom Fensteranschluss zur Abdichtung ist durch das nachfolgende Gewerk herzustellen.

2.4 Abschnitt 4.1.2 „Objektspezifischer Bauanschluss“

Frage: Beinhaltet die objektspezifische Planung auch die Baustellenüberwachung (Bauleitung)?

Antwort: Diese wird in der Norm nicht dezidiert gefordert. In der Norm heißt es: *Der objektspezifische Bauanschluss stellt Anforderungen an den objektspezifisch geplanten Fenstereinbau dar. Der objektspezifische Bauanschluss beinhaltet alle Anschlüsse der Anschlussebenen an die Bauteilschichten der Wand und des Fensters und wird in der Regel von mehreren Gewerken ausgeführt (siehe Bild 1). Der Leistungsumfang der einzelnen Gewerke und die jeweiligen Gewerkeschnittstellen sind zu planen bzw. festzulegen. Der objektspezifische Bauanschluss muss alle Anforderungen in Hinblick auf die Statik, Bauphysik sowie Gebrauchs- und Funktionstauglichkeit erfüllen.*

Daraus lässt sich ableiten, dass nicht nur eine umfangreiche Planung erforderlich ist, sondern auch eine Koordinierung und Kontrolle der einzelnen Gewerke. Dies hat im Rahmen der örtlichen Bauaufsicht zu erfolgen, wer auch immer damit beauftragt ist.

2.5 Abschnitt 4.7 „Energieeinsparung und Wärmeschutz“

Frage: Für die 30 mm Laibungsdämmung ist ein Dämmstoff mit $\lambda \leq 0,05 \text{ W}/(\text{m} \cdot \text{K})$ gefordert. Bedeutet dies, dass bei einem Dämmstoff mit $\lambda \leq 0,025 \text{ W}/(\text{m} \cdot \text{K})$ dieser nur halb so dick sein darf?

Antwort: Ja; erst nach entsprechendem Nachweis gemäß ÖNORM B 5320:2020, Abschnitt 4.7 Aufzählung c) [gesonderter Nachweis gemäß ÖNORM B 8110-2¹] darf beim Einsatz von besseren Dämmstoffen die Dämmstoffdicke entsprechend reduziert werden. Ein ordnungsgemäßer Anschluss der nachfolgenden Gewerke muss weiterhin möglich sein.

Frage: Muss die Dämmung hinter der Führungsschiene des Sonnenschutzes 15 mm oder 30 mm dick sein?

Antwort: Wenn die Bedingung nach ÖNORM B 5320:2020, Abschnitt 4.7, Aufzählung a) nicht erfüllt ist, muss die Dämmung hinter der Führungsschiene des Sonnenschutzes im Sinne ÖNORM B 5320:2020, Abschnitt 4.7, Aufzählung b) mindestens 30 mm dick sein, ausgenommen es erfolgt vorab ein Nachweis nach ÖNORM B 5320:2020, Abschnitt 4.7 Aufzählung c).

Frage: Die Blower-Door-Messung ist zur qualitativen und quantitativen Beurteilung der Luftdichtheit des Fenster- und Bauanschlusses nicht geeignet. Gemäß ÖNORM EN ISO 9972 (Blower-Door-Messung) ist bei der höchsten für die Messung vorgesehenen Druckdifferenz die gesamte Gebäudehülle auf große Leckagen und fehlerhafte provisorische Abdichtungen zu untersuchen. Wenn solche Leckagen gefunden werden, sind sie genau zu protokollieren. Was bedeutet das jetzt für die Praxis?

¹ ÖNORM B 8110-2, Wärmeschutz im Hochbau – Teil 2: Wasserdampfdiffusion und Kondensationsschutz

Antwort: Grundsätzlich ist eine Leckagenortung mittels der Blower-Door-Messung sinnvoll und wichtig, insbesondere auch dann, wenn sie in der Bauphase erfolgt und Nachbesserungen noch einfach möglich sind. Große Leckagen sind auch entsprechend ÖNORM EN ISO 9972 zu protokollieren. Diese großen Leckagen führen auch bei Messungen gemäß ÖNORM B 5321 in der Regel zu unzulässigen Ergebnissen.

Nichtsdestotrotz lässt die ÖNORM B 5320 eine definierte längenbezogenen Luftdurchlässigkeit von $a \leq 0,1 \text{ m}^3/[(\text{m} \cdot \text{h} (\text{daPa})^{2/3})]$ zu. Nachdem mittels Blower-Door-Messung die längenbezogene Fugendurchlässigkeit des Fenster- bzw. Bauanschlusses nicht ermittelt werden kann und zudem die Prüfdrücke viel geringer sind, ist im Zweifelsfall eine Vorortmessung gemäß ÖNORM B 5321 notwendig.

Frage: Die Norm sagt: *„Bei dampfdiffusionsoffeneren Wänden ist die Gefahr von schädlicher Kondensatbildung infolge von Diffusion im Anschluss gering. Unter diesen Rahmenbedingungen sind raumseitige, dampfdiffusionsdichtere Anschlüsse nicht erforderlich.“*

Was sind dampfdiffusionsoffenerere Wände?

Antwort: Hierfür wurde in der Norm kein Grenzwert festgelegt, da dieser durch Konstruktion und Material variieren kann. Gemeint sind Wandkonstruktionen wie z. B. Ziegelwände, Porenbetonwände, Holzwände, die in Bezug auf Wasserdampfdiffusion ein „gutmütiges“ Verhalten aufweisen.

Frage: Kann durch thermographische Messung oder durch Blower-Door-Messung bzw. durch Kombination dieser beiden Messmethoden eine technisch richtige Beurteilung zur Luftdichtheit, Winddichtheit und Schlagregendichtheit des Fenstereinbaues gemäß ÖNORM B 5320 abgegeben werden?

Antwort: Durch thermographische Messung oder Blower-Door-Messung bzw. durch Kombination dieser beiden Messmethoden ist eine Beurteilung der Luftdichtheit, Winddichtheit und Schlagregendichtheit gemäß ÖNORM B 5320 nicht möglich.

In der ÖNORM B 5320:2020, Abschnitt 4.7 „Energieeinsparung und Wärmeschutz“ wird explizit erwähnt: *„Die Blower-Door-Messung gemäß ÖNORM EN ISO 9972 ist nicht zur qualitativen und quantitativen Beurteilung der Luftdichtheit des Standard-Fensteranschlusses bzw. objektspezifischen Bauanschlusses geeignet, da diese Messung keine Aussagen über die längenbezogenen Luftdurchlässigkeit des Standard-Fensteranschlusses bzw. objektspezifischen Bauanschlusses zulässt und die Prüfdrücke wesentlich geringer angesetzt sind.“*

Die Thermographie ist ebenfalls keine geeignete Methode, um diese Beurteilungen durchzuführen. Gleiches gilt für Fenster; diese sind gemäß ÖNORM B 5300 zu prüfen und zu bewerten.

Welche Erhebungen bzw. Methoden werden für eine technisch nachvollziehbare Beurteilung empfohlen?

Antwort: Gemäß ÖNORM B 5320:2020, Abschnitt 4.8 ist „ein allenfalls gewünschter Nachweis für einen Standard-Fensteranschluss bzw. objektspezifischen Bauanschluss durch Laborprüfung gemäß ÖNORM B 5321 zu erbringen. Ebenso ist die Luft- und Schlagregendichtheit vor Ort gemäß ÖNORM B 5321 erforderlichenfalls zu prüfen“.

Frage: In der ÖNORM B 5320:2020, Abschnitt 4.7 ist angeführt, dass bei Wandbaustoffen mit einem $\lambda \geq 0,2 \text{ W}/(\text{m} \cdot \text{K})$ die äußeren Wandleibungen, wenn keine anderen Wärmeschutzmaßnahmen vorliegen, vierseitig mindestens 30 mm gedämmt sein muss (Dämmstoff mit $\lambda \leq 0,05 \text{ W}/(\text{m} \cdot \text{K})$).

Gilt das auch wenn die Fenster maueraußenbündig eingesetzt werden (speziell für der untere Fries beim Sohlbankfalz)?

Antwort: Wenn die Fenster maueraußenbündig gesetzt wurden, hat die Außendämmung 30 mm über die Leibungskante, also über die Einbaufuge und das Fenster, zu reichen.

Wenn im unteren Bereich zusätzlich eine XPS-Dämmplatte unter dem unteren Stockteil bauseits in die Betonwand eingelegt wird, ist dann der untere Fries auch 30 mm gedämmt auszuführen (höherer unterer Fries aufgrund der Sohlbank)?

Antwort: Wenn die untere Leibung bauseits z. B. bereits mit einer 30 mm XPS-Platte gedämmt ist, ist keine zusätzliche Dämmung erforderlich (Schallschutz beachten!).

2.6 Abschnitt 4.8 „Anforderungen an Bauteile und Materialien“

Frage: Müssen wirklich alle Fenster und Außentüren eine CE-Kennzeichnung aufweisen?

Antwort: Grundsätzlich müssen Fenster und Außentüren eine CE-Kennzeichnung aufweisen, außer sie fallen in eine der wenigen Ausnahmeregelungen der Bauprodukteverordnung:

- Individuelle, nicht im Rahmen einer Serienfertigung produzierten Bauprodukte, die auf besonderen Auftrag
- hin für ein bestimmtes Bauwerk produziert werden²
- auf der Baustelle gefertigte Bauprodukte
- traditionelle Bauprodukte zur Renovierung eines denkmalgeschützten Gebäudes

2.7 Abschnitt 5.2 „Angrenzende Bauteile“

Frage: Muss immer ein Glattstrich in der Fensterlaibung aufgebracht werden, oder kann auch an den Ziegel oder Putz angeschlossen werden (auch im Sanierungsfall)?

² Die in der Regel von Fensterherstellern hergestellten Fenster fallen nicht in diese Ausnahmeregel, da sie mit spezifischen Fräsesätzen oder aus vorgefertigten Fensterprofilen produziert werden und damit auf einem wiederholt gebauten Fenstersystem beruhen.

Antwort: Grundsätzlich ist ein Glattstrich nur dann erforderlich, wenn die Anforderungen an den angrenzenden Wandbildner/tragenden Baukörper wie z. B. eben, tragfähig, nichtsandend, trocken, rissfrei und keine Vertiefungen wie Mörtelfugen, Ausbrüche, Kiesnester, Lunker nicht erfüllt sind. Diese Anforderungen gelten auch für den Sanierungsfall.

Frage: In der ÖNORM B 5320:2020 steht: „Bei einem Fenstertausch ist das Ausfüllen (z. B. Ausmauern, Verputzen) der Ausbruchstelle bei Einhaltung der maximal zulässigen Fugenbreiten nicht erforderlich.“

Wie groß darf die maximale Fugenbreite in der Ausbruchstelle sein?

Antwort: Dies bedeutet, dass bei einer Bauteillänge bis 3 m die Fuge 39 mm und bei einer Bauteillänge über 3 m die Fuge 47 mm in der Ausbruchstelle betragen kann (siehe dazu auch Abschnitt 5.3, Beispiel).

Im Bereich der Ausbruchstellen darf diese max. Maß auf jeder Seite des Fensters genutzt werden.

2.8 Abschnitt 5.3 „Maße der Wandöffnung und Einbau des Fensters“

Frage: Die Einbautoleranzen von Haustüren waren in der ÖNORM B 5335 geregelt. Im Anwendungsbereich der ÖNORM B 5320:2020 finden sich nun auch die Außentüren. Welche Norm gilt?

Antwort: Der Einbau der Haustür in den tragenden Baukörper bzw. die Wand ist durch die ÖNORM B 5320:2020 abgedeckt. Darin heißt es: „*Sofern nicht anders angegeben, sind folgende Bestimmungen einzuhalten, wobei die Funktion des Fensters nicht beeinträchtigt werden darf: Die Elemente sind horizontal und vertikal einzubauen. Die Abweichung von der Lotrechten und der Waagerechten darf bis 3 m Elementlänge 1,5 mm/m, maximal jedoch 3,0 mm und bei über 3 m Elementlänge 1,0 mm/m, maximal jedoch 6,0 mm nicht überschreiten (Diese Toleranzen beziehen sich auf die Gesamtlänge des Fensters und nicht auf lokale Abweichungen).*“

Das bedeutet: Es können einerseits strengere Toleranzen vertraglich vereinbart werden, andererseits muss trotz Einhaltung der Normtoleranzen die Funktion (z. B. Dichtheit) gegeben sein.

Die ÖNORM B 5335:2016 regelt nicht den Einbau von Außentüren in die Wand sondern die Montage der Tür in den Türstock oder -zarge.

Frage: In der ÖNORM B 5320:2020 steht: „Das geplante Fugen-Sollmaß muss mindestens 15 mm Breite bis 3 m Länge des Einbauteils betragen; bei Größen über 3 m sind zusätzlich temperaturbedingte Ausdehnungen nach Herstellerangabe zu berücksichtigen. Im Zuge der Ausführung sind örtliche Begrenzungen auf ≥ 10 mm zulässig.“ Andererseits sind aber in der Tabelle A.1 auch Fugenbreiten "bis 10 mm" angeführt!

Antwort: In ÖNORM B 5320:2020, Tabelle A.1 sind die Fugenbreiten für Dichtstoffe angegeben. Diese müssen nicht zwangsläufig mit dem Fugensollmaß des Fensteranschlusses übereinstimmen (z. B. bei der Abdichtung von Abdeckleisten).

Frage: In der ÖNORM B 5320:2020 steht: „Das geplante Fugen-Sollmaß muss mindestens 15 mm Breite bis 3 m Länge des Einbauteils betragen; bei Größen über 3 m sind zusätzlich temperaturbedingte Ausdehnungen nach Herstellerangabe zu berücksichtigen. Im Zuge der Ausführung sind örtliche Begrenzungen auf ≥ 10 mm zulässig.“ Gilt das Maß nur für die Fensterbreite?

Antwort: Die "Länge des Einbauteils" beinhaltet sowohl die Breite als auch die Höhe des Einbauteils ("Fenster").

Frage: Ist die minimale Fugenbreite von 15 mm (abgesehen von der zulässigen örtlich begrenzten Einengung auf 10 mm) zwingend erforderlich? In der Praxis ergibt sich oftmals die Situation, dass aufgrund der geforderten Fugenbreite unansehnliche dauerelastische Fugen die Folge sind und seitens der Bauherrschaft Anschlusswinkel zur Überblendung gefordert werden.

Antwort: Die Fugenbreite ist gemäß ÖNORM B 5320:2020, Abschnitt 5.3 auszuführen. Wenn eine Abdeckung aus optischen Gründen gewünscht wird, ist dies bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen und auszuschreiben.

Wenn geringere Fugenbreiten gewünscht werden, ist dies im Rahmen einer objektspezifischen Planung gemäß ÖNORM B 5320:2020, Abschnitt 6 unter Berücksichtigung der Materialien und örtlichen Gegebenheiten möglich.

Frage: In der ÖNORM B 5320 steht: „Die Fuge zwischen Blindstock und Fenster hat den Herstellerangaben zu entsprechen und darf auch deutlich kleiner sein“.

Warum darf das Fugenmaß zwischen Blindstock und Fenster kleiner sein?

Antwort: Die ÖNORM B 5320:2020 bezieht sich ausschließlich auf die Anschlussfuge zwischen Wandbildner und Einbauteil (Fenster oder Blindstock), das Fugenmaß zwischen Fenster und Blindstock ist nicht geregelt. Damit haben wir die gleiche Regelung wie bei einem objektspezifischen Bauanschluss, wo das Fugenmaß reduziert werden kann. Dies liegt in der Verantwortung des Fensterherstellers oder Planers.

2.9 Abschnitt 5.4 „Lastabtragung“

Frage: Müssen Distanzklötze verwendet werden?

Antwort: In der ÖNORM B 5320:2020 sind immer Trag- und Distanzklötze gefordert, die wie folgt definiert sind:

- Tragklotz ist ein Material, das zur Lastabtragung des Eigengewichtes der Fenster dient und in der Fuge verbleibt.
- Distanzklotz (Diagonalklotz) ist ein Material, das zur Lastabtragung bei geschlossenem und geöffnetem Fenster dient und in der Fuge verbleibt.

2.10 Abschnitt 5.5 „Befestigung“

Frage: Hier wird gefordert „*Entsprechend der statischen Bemessung sind die Lage und Anzahl der Befestigungsmittel festzulegen.*“. In ÖNORM B 5320:2020, Anhang A.3 wird gefordert „*Die Befestigungsmittel müssen in der Lage sein, die auftretenden Lasten in den Baukörper abzutragen. Als Nachweis gilt eine statische Bemessung oder eine entsprechende Zulassung.*“. Bedeutet das, dass eine statische Bemessung auch selbst erstellt werden kann?

Antwort: In beiden Fällen reicht eine einfache Bemessung aus. Ein Statiker ist nur erforderlich, wenn baurechtlich gefordert oder vertraglich vereinbart.

2.11 Abschnitt 5.7 „Anschluss an der Rauminnenseite“ und 5.8 „Anschluss an der Außenseite“

Frage: Gemäß ÖNORM B 5320 ist die LDE bzw. SDE des Fensters an die LDE bzw. SDE der Wand umlaufend anzuschließen. Gibt es dazu eine Maßbegrenzung, oder müssen auch größere Entfernungen (die vorher nicht bekannt sind) überbrückt werden (z. B. außenbündige Fenstermontage bei einer Wanddicke von 30 cm; innere Luftdichte-Ebene hergestellt durch OSB-Platten. Danach ergibt sich ein Abstand von der LDE-Fenster zur LDE der Wand von 20 cm bis 25 cm)?

Antwort: Zur luftdichten Ebene der Wand gehört auch die Leibung. Die innere und äußere maximale Anschlussbreite ist auf 60 mm begrenzt (siehe ÖNORM B 5320:2020, Anhang A.7: „*Im Bereich von Leibungen darf die von der Folie überdeckte Breite auf der Leibung maximal 60 mm betragen und maximal 50 % der gesamten Leibungsbreite nicht überschreiten.*“.) Der Anschluss zur luftdichten Ebene der Wand ist baueits (z. B. Holzbaumeister) herzustellen.

Hinweis: *„Dienen Dichtfolien als Putzträger, sind sie vollflächig (mindestens 75 %) zu verkleben (ausgenommen im Bereich der Montagefuge). Davon ausgenommen ist eine etwaig vorhandene zweite Dichtebene unter der Fensterbank.“*

2.12 Abschnitt 5.8 „Anschluss an der Außenseite“

Frage: In der ÖNORM steht: „*Der Anschluss der SDE ersetzt nicht Abdichtungen im Sinne der ÖNORM B 3691 und der ÖNORM B 3692 (Flachdach- und Bauwerksabdichtungen). Die Abdichtung sowie die Übergänge zum Standard-Fensteranschluss sind durch das jeweilige nachfolgende Gewerk auszuführen.*“.

Gilt diese Anforderung auch für einen Fenstertausch und wer hat den Stauwasseranschluss auszuführen?

Antwort: Der Kunde hat das Recht, auf einen schlagregendichten und bei bodentiefen Elementen stauwasserdichten Anschluss, auch bei einem Fenster- oder Türentausch.

Diese Abdichtung liegt nicht im Gewerk "Fensterhersteller / Montage", sondern im Gewerk "Abdichtung". Es liegt in der Verantwortung des Bauherrn das Gewerk Abdichtung gesondert zu beauftragen. Ein diesbezüglicher Hinweis im Angebot des Fensterherstellers/ Montagefirma wäre jedenfalls angebracht.

2.13 Abschnitt 5.9 „Anschluss außenliegender Bauteile“

Frage: Ist die Ausführung und Anbringung der SDE und WDE an den außenliegenden Anbauteilen abhängig vom Zeitpunkt der Montage der außenliegenden Anbauteile?

Antwort: Die Ausführung der SDE und WDE bei außenliegenden Anbauteilen ist vom Zeitpunkt der Montage abhängig. Bei bereits vor oder während des Fenstereinbaus am Fenster montierte Sonnenschutz- und/oder Insektenschutzeinrichtungen wie z. B. Rollläden/Raffstores, die damit Bestandteil des Fensters sind, gilt die ÖNORM B 5320, bei deren nachträglicher Montage nicht.

2.14 Abschnitt 6.2 „Anforderung an die Planung“

Frage: Ist laut ÖNORM B 5320 der Lieferant von Abdichtungen, Schrauben u. Ä. auch dafür verantwortlich dem Verarbeiter (Fenstermonteur) eine Planung der Bauanschlussfuge zur Verfügung zu stellen bzw. auf Detailzeichnungen des Verarbeiters die zu verarbeitenden Produkte einzuzeichnen?

Antwort: Die ÖNORM B 5320 regelt nicht, wer die objektspezifische Planung durchzuführen hat. Es besteht keine normative Notwendigkeit, dies als Lieferant tun zu müssen. Als Serviceleistung kann eine objektspezifische Planung angeboten werden, dann ist allerdings der gesamte Bauanschluss gemäß ÖNORM B 5320:2020, Abschnitt 6.2 zu planen.

2.15 Anhang A „Anforderungen an die Materialien und deren Verarbeitung“

Frage: Die Nachweiserbringung gemäß ÖNORM B 5320:2020, Anhang A ist aufgrund unterschiedlicher Anforderungen in Deutschland und Österreich oft schwierig. Können gleichwertige Nachweise wie z. B. Schlagregendichtheit gemäß ÖNORM EN 1027 oder DIN 18542, Luftdurchlässigkeit gemäß ÖNORM EN 1026 oder DIN 18542, Wärmeleitfähigkeit λ_r gemäß ÖNORM EN ISO 12667 oder DIN 52612 (z. B. Multifunktionsbänder, PU-Schaum) anerkannt werden?

Antwort: Nachweise, die auf Normen beruhen, die nicht in ÖNORM B 5320:2020 referenziert sind, benötigen seitens der prüfenden Stelle eine Bestätigung der Gleichwertigkeit zu in ÖNORM B 5320 referenzierten (europäischen) Prüfnormen.

Frage: Gemäß ÖNORM B 5320 ist das bewertete Fugen-Schalldämm-Maß RST,w gemäß ÖNORM EN ISO 10140-2 zu erbringen. Einige Prüfstellen beurteilen jedoch ausschließlich den RS,w -Wert und nicht den RST,w .

Antwort: In der ÖNORM B 5320 wird für das bewertete Fugen-Schalldämm-Maß der "alte" Kennwert RST,w gefordert. In der aktuellen Ausgabe der ÖNORM EN ISO 10140-2 wird für das bewertete Fugenschalldämmmaß der Kennwert RS,w gefordert. Da beide Kennwerte das gleiche Fugenschalldämmmaß beschreiben, sind diese auch als gleichwertig anzusehen.

2.16 Anhang A.2 „Trag- und Distanzklötze“

Frage: In diesem Abschnitt hat man den Überbegriff „Hartholz“ als bewährtes Material mitaufgenommen. Wie sieht es mit dem Einsatz von Lärchenholz aus? Dies ist kein Hartholz, aber gegenüber dem Hartholz Buche ist Lärche wesentlich dauerhafter.

Antwort: „Das Material der Trag- und Distanzklötze muss dauerhaft formstabil sein und eine geringe Wärmeleitfähigkeit aufweisen. Hierfür haben sich duroplastische Kunststoffe, Hartholz oder ähnlich Materialien bewährt.“

Da native Buche keine dauerhafte Holzart ist (natürliche Dauerhaftigkeit 5, nicht dauerhaft) ist native Buche nicht zulässig; imprägnierte Buche ist in diesem Bereich zulässig. Lärchenkernholz hat sich durchaus bewährt und fällt unter „ähnliche Materialien“.

2.17 Anhang A.8 „Andere Materialien“

Frage: Kann die Eignung eines Standard-Fensteranschlusses, welcher abweichend zur ÖNORM B 5320 aufgeführt wird, gemäß ÖNORM B 5320 oder ÖNORM B 5321 nachgewiesen werden?

Führt eine Abweichung (z. B. es wird auf den inneren luftdichten Anschluss verzichtet, und die Luftdichtheit über das Gesamtsystem des Fensteranschlusses nachgewiesen) zu einem objektspezifischen Bauanschluss?

Antwort: Ja, abweichende Ausführungen zum Standard-Fensteranschluss gemäß ÖNORM B 5320 können gemäß ÖNORM B 5320 bzw. ÖNORM B 5321 nachgewiesen werden. Die ÖNORM B 5320:2020 sieht einerseits einen Standard-Fensteranschluss ohne spezifischen Prüfnachweis vor, wenn die Anforderungen gemäß Abschnitt 5 erfüllt sind. Andererseits ist ein Standard-Fensteranschluss auch möglich, wenn ein spezifischer Prüfnachweis gemäß ÖNORM B 5321:2020, Abschnitt 5.2 (oder ÖNORM B 5320:2015/16, Anhang B) vorliegt.

Und nein, dies führt nicht zu einem objektspezifischen Bauanschluss.

2.18 ÖNORM B 5321 Einbau von Fenstern und Türen in Wänden - Prüfverfahren

Frage: Wenn der Nachweis eines Fensteranschlusses „nur“ mit PU-Schaum (Füllschaum, Dämmstoff) vorliegt, reicht PU-Schaum alleine aus?

Antwort:

- Wenn ein positiver Nachweis nach ÖNORM B 5321:2020 erbracht wurde und die entsprechenden Einzel-Materialnachweise für Dämmstoffe (gemäß ÖNORM B 5320 A.4) vorliegen, gelten die Anforderungen der Norm für einen Fensteranschluss als erbracht.
- Gemäß ÖNORM B 5321:2020 kann jedoch der Nachweis der Lastabtragung und Befestigung nicht erbracht werden, d.h. der Anschluss ist entsprechend ÖNORM B 5320:2020, Abschnitt 5.4 und Abschnitt 5.5 auszuführen.

- Unter „Montage“ in ÖNORM B 5321:2020 ist zu verstehen, dass der Fensteranschluss so herzustellen ist, wie er auch in der Baupraxis letztendlich zur Anwendung kommt (z. B. Beschneiden des überstehenden PU-Schaums an der Außen- und Innenseite).

Im Überblick

Standards (z. B. ÖNORMEN oder ISO-Standards) sind von Fachleuten erarbeitete Empfehlungen. Sie sind Lösungen für konkrete Anwendungsfälle und branchenübergreifende Herausforderungen der Wirtschaft und des öffentlichen Bereichs.

Standards anwenden, schafft Vorsprung:

- Standards sind ein Signal für zuverlässige Qualität, Erfüllung von Kundenerwartungen und den Stand der Technik.
- Standards unterstützen bei der fachgerechten Ausführung von Produkten, Dienstleistungen, Prüfmethoden und Messverfahren.
- Standards machen Produktions- bzw. Arbeitsabläufe effizienter und sicherer.

Mehr als 90 Prozent der Standards werden auf internationaler Ebene entwickelt. Die heimische Wirtschaft punktet mit internationalen Standards.

Austrian Standards ist dabei eine bedeutende internationale Drehscheibe und Teil eines weltweiten Netzwerks (u. a. Mitglied von ISO, CEN und ETSI). Wir ermöglichen es tausenden österreichischen Fachleuten, mit ihren innovativen Ideen international Standards zu setzen. Dies geschieht nach international festgelegten Prinzipien, wie Konsens, neutrale Gemeinschaftsarbeit, Unabhängigkeit und Transparenz, auf deren Einhaltung Austrian Standards achtet.

Erfahren Sie mehr dazu: www.austrian-standards.at

Impressum

Fachinformation 20

Herausgeber:

Austrian Standards International
Heinestraße 38
1020 Wien
Austria
www.austrian-standards.at

© Austrian Standards 2023